

## **BSG: Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Einbeziehung aller Arztgruppen in die Bedarfsplanung vom 6.9.2012 rechtmäßig**

Der G-BA hatte am 06.09.12 einen Beschluss erlassen, wonach auch kleine Arztgruppen, der bundesweit nicht mehr als 1000 Ärzte angehören -wie z.B. Nuklearmediziner und Strahlentherapeuten- ab dem Jahr 2013 in die Bedarfsplanung einbezogen werden. Gleichzeitig regelte der Beschluss ein sogenanntes Entscheidungsmoratorium, nach dem über Zulassungsanträge von Ärzten dieser Arztgruppen, die nach diesem Beschlussdatum gestellt werden, erst entschieden werden soll, wenn vom zuständigen Landesausschuss festgestellt worden ist, ob im jeweiligen Planungsbereich Überversorgung besteht und ob dementsprechend Zulassungsbeschränkungen angeordnet werden. In letzterem Fall wurden die Anträge sodann abgelehnt.

Das Bundessozialgericht hat nunmehr mit Urteil vom 04.05.2016, Az. B 6 KA 24/15 R entschieden, dass dieses vom G-BA beschlossene Entscheidungsmoratorium rechtlich nicht zu beanstanden sei. Nur auf diese Weise habe verhindert werden können, dass sich eine bereits bestehende Überversorgung in dem Zeitraum, der zur Entscheidung über die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen erforderlich ist, weiter erhöht.

Allerdings monierte das BSG gleichzeitig die Festlegung der Planungsbereiche: Soweit der G-BA für alle neu in die Bedarfsplanung einbezogenen Arztgruppen den gesamten Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung als Planungsbereich festgelegt habe, seien hierfür keine ausreichenden sachlichen Gründe erkennbar. Dies sei bis zum Ende des Jahres 2017 zu überprüfen. Auch die Nichtberücksichtigung des sog. Demographiefaktors bei diesen Arztgruppen sei nicht nachvollziehbar.

Schließlich sei die auch die Festlegung des Versorgungsgrades auf 110% zum Strichtag -statt auf 100%- nicht nachvollziehbar.

Im Ergebnis werden also die Ärzte, die ablehnende Bescheide wegen Antragstellung nach Ablauf des Moratoriums erhalten haben, nun kaum mehr Erfolgsaussichten haben. Gleichzeitig muss der G-BA jedoch an den genannten Stellen die Bedarfsplanung prüfen und ggf. anpassen.

RA Oliver Butzmann  
Fachanwalt für Medizinrecht  
Mediator (univers.)